



KRITERIENKATALOG

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung
Dipl.-Geogr. Sabine Sterzenbach

1. Überarbeitung: 15.04.2025

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Ziel und Anlass.....	4
2. Rechtlicher Rahmen auf Bundesebene.....	6
2.1 Raumordnung.....	6
2.2 Bauplanungsrecht.....	6
3. Vorgaben der Landesplanung und Regionalplanung	7
3.1 Landesplanung	7
3.1.1 Thüringer Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionalplanung.....	7
3.2.1 Regionalplan Ostthüringen.....	7
4. Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	12
4.1 Flächennutzungsplan	12
4.2 Bebauungsplan.....	12
4.3 Bauplanungsrechtliche Vorgaben.....	13
4.4 Naturschutz- und umweltrechtliche Belange.....	14
5. Standortalternativenprüfung und Erstellung eines PV-FFA-Konzeptes.....	15
6. Kriterienkatalog	16
6.1 Arbeitsschritte des PV-FFA-Konzeptes	16
6.2 Flächen mit Ausschlusswirkung – „Ausschlussflächen“	17
6.3 Flächen mit besonderer Eignung – „Gunstflächen“	18
6.4 Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis.....	19
6.4.1 Regionalplanerische Abwägungskriterien	19
6.4.2 Abwägungskriterien des Bodenschutzes	26
6.4.3 Naturschutzfachliche Abwägungskriterien	26

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

6.4.4	Abwägungskriterien des Gewässerschutzes.....	26
6.4.5	Abwägungskriterien des Denkmalschutzes.....	27
6.4.6	Städtebauliche Kriterien / Kriterien der Gemeinde	27
6.5.	Kriterien zur Standortfindung von PV-FFA.....	28
7	Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen.....	30

Der Kriterienkatalog wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz erstellt.

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
GW	Gigawatt
LEP 2025	Thüringer Landesentwicklungsprogramm 2025
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

1. Ziel und Anlass

Der Bund beabsichtigt mit dem Gesetzespaket „Solarpaket I“ den Ausbau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zu entbürokratisieren und den Zubau mit Photovoltaik zu beschleunigen.¹ Auf der Internetseite der Bundesregierung² ist zu entnehmen, dass Deutschland als eine der ersten Industrienationen bis 2045 klimaneutral wirtschaften will. Weiter heißt es, „der Stromsektor muss dafür bereits bis 2035 weitgehend ohne Treibhausgas-Emissionen auskommen. Um diese Ziele zu erreichen, tut die Bundesregierung alles dafür, den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen. Deshalb strebt die Bundesregierung mit dem Solarpaket zudem höhere Ausbauziele für PV-Photovoltaik an: 2023 sollen 9 GW, 2024 13 GW und 2025 18 GW Solarleistung dazukommen. Ab 2026 soll dann sogar mehr als dreimal so viel zugebaut werden, also 22 GW. Bis 2030 sind 215 GW das Ziel. Der Zubau soll sich etwa zur Hälfte aus Freiflächen und zur anderen Hälfte aus Dachanlagen ergeben.“

Die erneuerbaren Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (siehe § 2 EEG 2023). Diese Gesetzesgrundlage soll das Ausbautempo erhöhen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz legt in seiner Internetpräsentation dar, dass die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und eines der wichtigsten Projekte zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist.³ Das Land Thüringen möchte den Ausbau klimafreundlicher Energieträger voranbringen, indem die Rahmenbedingungen für einen bürgerfreundlichen Ausbau erneuerbarer Energien gestärkt werden und das Land Thüringen soll sich zu einem der wichtigsten Erneuerbaren-Energien-Standorte in Deutschland entwickeln.⁴

Die Kommunen im Altenburger Land haben in den letzten Jahren vermehrt Anfragen hinsichtlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bekommen. Die Errichtung von großflächigen PV-FFA ist i.d.R. nicht privilegiert (Ausnahme: § 35 Abs. 1 Nr.

1 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726> (Stand: 22.01.2024)

2 Siehe Fußnote 1

3 <https://umwelt.thueringen.de/themen/energie/erneuerbare-energie-1> (Stand: 22.01.2024)

4 Siehe Fußnote 3

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

8b BauGB). Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Meistens berühren die Anlagen öffentliche Belange wie die des Natur- und Landschaftsschutzes und der Bodennutzung.

Demzufolge können großflächige PV-FFA in der Regel nur mit einem Bebauungsplan realisiert werden, d.h. dass die Kommunen die Planungshoheit innehaben und über die Ansiedlung der Anlagen entscheiden.

Bei der Errichtung von PV-FFA müssen trotz des überragenden öffentlichen Interesses Kriterien aus den unterschiedlichsten Bereichen des Natur- und Umweltschutzes, des Städtebaus, der Raumplanung und der Landwirtschaft usw. Berücksichtigung finden.

Der Kriterienkatalog „Altenburger Land“ soll dazu beitragen, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen den Kommunen einen Leitfaden bereitzustellen, um Belange bei der Standortauswahl einfließen zu lassen, diese gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Kriterienkatalog sollte die Grundlage für die informelle Konzeption PV-FFA einer jeden Gemeinde sein. „Obwohl sich aus informellen Instrumenten keine direkt rechtsverbindlichen Steuerungsmöglichkeiten für die räumliche Entwicklung ergeben, fließen sie aber über die Selbstbindung der Akteure sowie das Abwägungsgebot in formelle Planungen mit ein.“⁵ Bei einer informellen Planung / Konzeption sollte eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die eingebrachten Belange ausreichend und richtig gewertet wurden. Die PV-FFA-Konzeption ist in sich abschließend, so dass sie als Grundlage für die bauplanungsrechtlichen Verfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) herangezogen werden kann. Es werden die Standorte durch die Konzeption bewertet, so dass im entsprechenden Bauleitplanverfahren keine erneute Gesamtbewertung vorgenommen werden muss.

⁵ Rainer Danielzyk, Martin Sondermann, Informelle Planung in: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover 2018

2. Rechtlicher Rahmen auf Bundesebene

2.1 Raumordnung

Es sind folgende bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung als Leitlinie einer nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen:

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft [...] ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG).
- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG).
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG)
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...]. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG).

2.2 Bauplanungsrecht

Im Baugesetzbuch ist die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel in § 1a Abs. 2 BauGB wie folgt verankert:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

3. Vorgaben der Landesplanung und Regionalplanung

Nachfolgend werden Auszüge aus der 1. Änderung des Thüringer Landesentwicklungsprogramms 2025 (LEP 2025), dem Regionalplan Ostthüringen 2012 (RP-OT) sowie den Genehmigungsvorlage des Regionalplans Ostthüringen 2024 (19.04.2024) dargelegt.

3.1 Landesplanung

3.1.1 Thüringer Landesentwicklungsprogramm

1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms 2025

5.2.8 G

Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen und auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen erfolgen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden.

3.2 Regionalplanung

3.2.1 Regionalplan Ostthüringen

Regionalplan Ostthüringen (2012)

G 2-4

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

G 2-5

Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll die Flächenneuanspruchnahme deutlich reduziert werden. Der Zentralitäts- und Versorgungsfunktion eines Zentralen Ortes soll bei der Siedlungsflächenentwicklung besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 3-31

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt auf Siedlungsflächen (Dachflächen, Fassaden, Brachflächen etc.) erfolgen. Hierbei sollen Konflikte mit der Hauptnutzung der Fläche und mit Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden.

G 3-32

Für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung sollen unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden. Auf folgenden konfliktarmen Angebotsflächen soll die Errichtung von Solarparks bzw. deren Erweiterung ermöglicht und umgesetzt werden:

- Deponie am Kapsgraben Schmölln
- Schacht Falkenhain Phönix-Nord
- Ronneburg-Süd (ehemalige Wismutbetriebsfläche westlich der Brunnenstraße)
- Haldenflächen im Umfeld der Industriellen Absetzanlage Culmitzsch
- Deponie Greiz-Gommla
- Deponie Ilmnitz, Jena
- Teilfläche der ehemaligen Kaserne Göttengrün
- Teilfläche des ehemaligen Holzwerkes Langenorla
- Deponie Eichental Saalfeld
- Teilfläche am Schieferpark Lehesten

[Genehmigungsvorlage Regionalplan Ostthüringen](#)

G 2-3

Die Neuausweisung von Siedlungsfläche im Außenbereich soll vermieden werden. Vor Inanspruchnahme unbebauter Flächen im Außenbereich sollen alle Potenziale zur

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

Auslastung bestehender Baugebiete und die Nutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich geprüft und bevorzugt genutzt werden.

G 3-36

Die Nutzung der Solarenergie soll vorrangig im Siedlungsbereich erfolgen. Dabei sollen insbesondere die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen als Teil der Gebäudeausrüstung auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf baulichen Anlagen bestmöglich genutzt werden. Hierbei sollen Konflikte mit Belangen des Denkmalschutzes vermieden werden. Durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen sollen die Rahmenbedingungen für die Solarenergienutzung im Siedlungsbereich geschaffen werden.

G 3-37

Großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Flächen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auch solche sein, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen stehen, z. B. größeren Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder Umspannwerken. Die Ausgestaltung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Solarenergie soll so freiraumschonend wie möglich erfolgen.

Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Freiflächensolaranlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und -wälle, oder wenn das Vorhaben der landwirtschaftlichen Erzeugung dient, indem es z. B. eine Schutzfunktion für die unter ihr befindlichen Anbauflächen ausübt.

G 3-38

Für großflächige Solaranlagen sollen ehemalige und nicht mehr genutzte Teile noch in Betrieb befindlicher Deponien und Halden sowie Altlastenstandorte genutzt werden.

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

Dazu zählen auch die zugehörigen Anlagen wie z.B. Abfallbehandlungszentren, Wertstoff- und Recyclinghöfe. Insbesondere sollen folgende Standorte für eine entsprechende Stromgewinnung vorgesehen oder erweitert werden.

- Deponie Illmnitz / Jena
- Deponie Großlöbichau / Großlöbichau u. Schlöben
- Deponie Hainichen / Schkölen
- Deponie Königshofen (westl. L 1073, Königshofer Straße) / Heidefeld
- Deponie Gösen einschl. ehem. Kohlelagerflächen (bds. BAB 9) / Gösen
- Deponie Erdmannsdorf / Lippersdorf-Erdmannsdorf
- Deponie Großeutersdorf / Großeutersdorf
- Deponie Debragrabene / Rudolstadt
- Deponie Industriegebiet Schwarza IAA / Rudolstadt
- Deponie Eichental / Saalfeld/Saale
- Deponie Industrieböden Stahlwerk TH / Saalfeld/Saale u. Unterwellenborn
- Deponie Kamsdorf / Unterwellenborn
- Deponie Oelze / Katzhütte (ICE-Trasse, Deponie-Ost)
- Deponie Schmiedefeld-Westfeld (Recyclinghof) / Saalfeld/Saale
- Deponie Zoptegrund / Gräfenthal
- Deponie Wiewärthe / Pößneck
- Deponie Krölpa-Chursdorf / Auma-Weidatal u. Dittersdorf
- Deponie Wüstendittersdorf / Schleiz
- Deponie Arlasgrund / Rosenthal am Rennsteig
- Deponie Greiz-Gommla / Greiz
- Deponie Steinsdorf / Weida
- Deponie Untitz / Wünschendorf/Elster
- Deponie Kleinbernsdorf-Kanada / Münchenbernsdorf
- Deponie Asbestmonodeponie / Caaschwitz
- Deponie Lerchenberg / Gera
- Deponie Am Kapsgraben / Schmölln
- Deponie Phoenix-Ost / Meuselwitz
- Deponie Wintersdorf-Gröba / Meuselwitz

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

- Deponie Neue Sorge / Rositz
- Deponie Alte Leipziger Straße (Recyclingzentrum) / Altenburg

G 3-39

Bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen sollen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen vorgesehen werden. Darunter fallen auch die durch den Abbau entstandenen künstlichen Wasserflächen. Abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden. In die Prüfung für die Solarenergienutzung sollen insbesondere auch Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt – Betriebsfläche des Aufbereitungsbetriebes Seelingstädt sowie insbesondere die industriellen Absetzanlagen Culmitzsch und Trünzig – einbezogen werden.

4. Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

PV-FFA sind in der Regel nicht nach § 35 BauGB privilegiert, so dass eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

Die nachfolgende Darstellung der fachlichen Belange ist nicht abschließend, da im Einzelfall nahezu alle Belange, die in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sowie in § 1a BauGB aufgeführt sind, relevant sein können.

4.1 Flächennutzungsplan

Für PV-FFA müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete dargestellt werden. Erforderlich ist z.B. eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, eine Darstellung von Flächen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB oder Versorgungsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes notwendig, um für PV-FFA die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit gegebenenfalls divergierenden Raumansprüchen in Einklang zu bringen.

Auf Flächennutzungsplanebene können ausgewiesene Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete in der Regel eine Bebauungsplanung zugunsten von PV-FFA ermöglichen. Die meisten Flächennutzungspläne weisen noch keine Flächen (wie oben beispielhaft aufgeführt) für PV-FFA aus, so dass diese im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden müssen.

4.2 Bebauungsplan

Bei PV-FFA handelt es sich um ein Gewerbe, so dass diese auch in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind. Dies bedeutet, dass die Kommune ggf. über Bebauungspläne mit Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten, in denen noch freie

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Flächen zur Verfügung stehen, die Möglichkeit besteht, die Errichtung von PV-FFA zu zulassen.

Weiterhin sind die Anlagen auch in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig, auch wenn PV-FFA als primäre Zweckbestimmung ausgeschlossen ist. Als untergeordnete Nebenanlage ist eine PV-FFA zur Hauptnutzung jedoch möglich.

Ein Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Sollte (noch) kein Flächennutzungsplan vorliegen, könnte ein vorzeitiger Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 BauGB) aufgestellt werden. Die Flächen für PV-FFA können im Bebauungsplan z.B. als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt werden. Eine Festsetzung kann ebenfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erfolgen.

Es kann sich hierbei um einen qualifizierten, einfachen Bebauungsplan sowie um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln (siehe § 30 BauGB).

4.3 Bauplanungsrechtliche Vorgaben

In die Bauleitplanung fließen die unterschiedlichen Planungsprinzipien, die sich aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sowie § 1a BauGB ergeben, ein. Diese sind u.a.:

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden,
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung),
- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang),
- die Eingriffs- und Ausgleichsregelung (nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell),
- für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist,
- der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

4.4 Naturschutz- und umweltrechtliche Belange

Für die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden bei der Standortanalyse die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Klima und deren Wechselwirkungen berücksichtigt.

Nachfolgende gesetzliche Regelungen sind hierbei zu beachten (die Reihenfolge stellt keine Wertung dar):

- Landschaftsplanung gem. §§ 9 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 4 ThürNatG
- Biotopverbund und Schutzgebiete gem. §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff. ThürNatG
- Netz „Natura-2000“ gem. §§ 31 ff. BNatSchG i.V.m. § 16 ThürNatG
- Artenschutzanforderungen gem. §§ 44 ff. BNatSchG
- Verschlechterungsverbot gem. §§ 27 und 47 WHG
- Verbote und Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 73 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Trinkwasserschutzzonen gemäß § 51 WHG
- Anforderungen für die Zulassung von PV-FFA auf Gewässern („Floating-PV“) gem. § 36 Abs. 3 WHG
- Wald und Waldabstände nach Landeswaldgesetz (ThürWaldG)

5. Standortalternativenprüfung und Erstellung eines PV-FFA-Konzeptes

„Das Abwägungsgebot verlangt einen gerechten Ausgleich aller betroffenen Belange und Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies umfasst auch eine Prüfung und Bewertung möglicher Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets. Dabei sind Kriterien aus verschiedenen Bereichen zu berücksichtigen (Städtebau, Raumordnung, Energieversorgung, Naturschutz, Landwirtschaft, Förderung etc.). Im Ergebnis ist die Frage zu beantworten, ob sich die mit dem Bauleitplan verbundenen städtebaulichen Ziele an anderen Standorten besser und (umwelt-)verträglicher umsetzen lassen. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 Satz 1 EEG).“⁶

Im Zuge der Ermittlung von Potenzialflächen für eine Errichtung von PV-FFA innerhalb der Kommune und der Bewertung dieser Flächen sollte ausschließlich eine zusammenhängende Betrachtung aller öffentlichen Belange und Kriterien erfolgen.

Das einseitige Herauslösen einzelner Kriterien als Bewertungsgrundlage kann zu Fehleinschätzungen führen (= Abwägungsfehler) und die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern.

Bei der Konzepterstellung sollte auch das interkommunale Abstimmungsgebot Beachtung finden, da hierdurch ein Interessensausgleich zwischen den benachbarten Kommunen stattfindet und eine Koordination der kommunalen Belange erfolgt.

Auf der Grundlage des Konzeptes kann sodann projektbezogen das Einzelvorhaben mit Hilfe der Bauleitplanung erfolgen. Es müssen jedoch keine weiteren Kriterien für den Standort geprüft werden, da dies alles in der informellen Konzeption erfolgt ist.

⁶ Thüringer Landesverwaltungsamt, Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Seite 1, Stand: Oktober 2023

6. Kriterienkatalog

6.1 Arbeitsschritte des PV-FFA-Konzeptes

Das Thüringer Landesverwaltungsamt⁷ gibt folgende Hinweise zur Erstellung eines gesamtgemeindlichen PV-FFA-Konzeptes, was bei der Erstellung Berücksichtigung finden sollte:

Schritt 1: Ermittlung und Beschreibung aller Potenzialstandorte im Gemeindegebiet

Die Ermittlung der Potenzialstandorte erfolgt aus gesamtgemeindlicher Perspektive unter Beachtung der einer PV-FFA-Nutzung widersprechenden Realnutzung, der fach- bzw. raumplanerischen Ausschlussflächen sowie der einer PV-FFA-Nutzung offensichtlich widersprechenden Belange. Dabei sollten alle tatsächlich in Fragen kommenden Potenzialstandorte im Gemeindegebiet berücksichtigt werden, die sich langfristig (im Planungshorizont des FNP) grundsätzlich für eine PV-Freiflächennutzung eignen. Auch kleinere geeignete (Brach-) Flächen sollten aufgeführt werden, soweit sie aus gesamtstädtischer Perspektive relevant sind.

Die ermittelten Flächen sollten sodann nicht nur zeichnerisch verortet sein, sondern auch steckbriefartig beschrieben werden. Hierzu sind die nachfolgenden Kapitel 6.2 bis 6.4 zu beachten.

Schritt 2: Bewertung der ermittelten Potenzialstandorte anhand von objektiven Bewertungskriterien und unter Darlegung des Gewichts der Bewertungskriterien

Nach dem OVG Schleswig, Beschluss vom 5.7.2012 – 1 LA 30/12 muss eine Bewertung anhand von objektiven städtebaulichen Kriterien erfolgen. Hinsichtlich des im BauGB genannten Anpassungsgebots an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB), der in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB genannten Belange sowie die in § 1 Abs. 7 BauGB geforderte Abwägung der vorgebrachten Belange müssen sich diese

⁷ Auszug aus einer Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 21.12.2023 zu einem PV-Konzeptes im Landkreis Altenburger Land

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

planungsrechtlichen Beachtens- und Berücksichtigungsgebote in den Kriterien wieder spiegeln.

Es ist darzulegen, welchem Gewicht den einzelnen Bewertungskriterien zugemessen wird. Die Gewichtsvorgabe ergibt sich einerseits aus den gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung bzw. Beachtung des jeweiligen Belangs und andererseits aus den örtlichen Gegebenheiten. Die Bewertung sollte in Tabellenform erfolgen. Bezogen auf die relevanten Kriterien werden die Potenzialstandorte positiv oder negativ bewertet.

Schritt 3: Begründung für die Standortwahl

Die Bewertung der Flächen erfolgt anhand der Kriterien. Diese sollen sozial- und gemeindeverträgliche Standortfindungen gewährleisten und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen. Die Standorte sind nachvollziehbar zu begründen.

6.2 Flächen mit Ausschlusswirkung – „Ausschlussflächen“

Auf den nachfolgenden Flächen sind PV-FFA von vornherein auszuschließen, da deren Errichtung den fachlichen Belangen entgegensteht und keine Abwägung oder Ermessensentscheidung der Kommune zusteht:

- Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete Freiraumsicherung
- Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Fließgewässer und stehende Gewässer
- Naturschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmale, Biotop nach § 24a BNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete)
- bestehende Wohnbauflächen
- Überschwemmungsgebiete gem. § 73 ff. WHG, § 54 ThürWG
- Trinkwasserschutzgebiete I
- Innerhalb des Gewässerrandstreifens gem. § 38 WHG, § 29 ThürWG
- Auf natürlichen Gewässern gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 WHG
- Wald und Waldabstand von 30,0 m gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

- Kompensationsflächen
- Ökokonto
- Bodendenkmal
- Böden mit Archivfunktion
- Böden mit einem hohen und sehr hohen Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad

Die Flächen werden als Ausschlussflächen gewertet, da in diesen Bereichen grundsätzlich keine Errichtung von PV-FFA möglich ist.

6.3 Flächen mit besonderer Eignung – „Gunstflächen“

Der Ausbau der PV-FFA soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Besonders geeignet sind vorbelastete Flächen bzw. Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachen, da diese ggf. noch über nutzbare Infrastrukturen (z.B. Netzanbindeknoten, gesicherte Erschließung) verfügen. Es wird daher empfohlen, dass die Kommunen ihr Augenmerk zunächst auf solche Flächen legen, bevor Außenbereichsflächen für die Errichtung von PV-FFA herangezogen werden.

Aus den voran genannten rechtlichen Grundlagen lassen sich folgende Flächen als Eignungsflächen ableiten:

- bereits versiegelte Flächen
- Flächen in Anbindung an Gewerbe- oder Industriegebiete
- Konversions- und Brachflächen
- Erosionsflächen
- Altlastenflächen
- Böden mit einem sehr geringen und geringen Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad
- Lärmschutzeinrichtungen entlang der Infrastruktur
- ehemalige Müll- und Erddeponien

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

- Flächen entlang von Bundesautobahnen und des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB)
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial (z.B. Verkehrswege, Baggerseen, Ortsrand, Hochspannungsleitungen) aufweisen
- Trinkwasserschutzzone III gem. §§ 51 ff. WHG
- Parkplatzflächen
- Nähe zum Einspeisepunkt

6.4 Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis

Die Flächen, welche der regionalplanerischen und städtebaulichen Abwägung unterliegen, können positiv als auch negativ gewertet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die nachfolgenden Flächen eine bauleitplanerische Abwägung der Gemeinde gem. § 1 Abs. 7 BauGB zwingend erforderlich ist. Ausnahmen bestehen nur bei Voranggebieten: Hier gilt eine Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB; es besteht somit kein Abwägungsspielraum der Gemeinde. Sie muss jedoch prüfen, ob eine Vereinbarkeit gegeben ist.

Es handelt sich bei den vorgenommenen Beurteilungen nur um allgemein überschlägige Beurteilungen und die eine Einzelfallprüfung durch die Gemeinde nicht ersetzen.

Auch im Fall einer fehlenden Vereinbarkeit von PV-FFA mit den verschiedenen Vorbehaltsgebieten kann eine Planung von PV-FFA zulässig sein, da eine abschließende Entscheidung über die Flächennutzung erst im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durch die Gemeinde erfolgt (insbesondere unter Berücksichtigung von § 2 EEG).

6.4.1 Regionalplanerische Abwägungskriterien

Im Regionalplan (RP-OT) sind Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaftliche Bodennutzung, Waldmehrung, Rohstoffe sowie Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG).

Die Vorbehaltsgebiete können nicht „automatisch“ als Eignungsfläche für PV-FFA herangezogen werden, sondern es bedarf einer Bewertung der jeweiligen Fläche.

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (G 4-6)

Laut RP-OT dienen diese Gebiete der Erhaltung der Freiraumfunktionen. In der Begründung zum Grundsatz G 4-6 wird hierzu ausgeführt:

„Die Vorbehaltsgebiete sind in der Regel großräumig übergreifende Gebietssysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Sie übernehmen wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen.

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung bzw. ihres Sicherungsanspruches hinter diese zurück.

Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit:

- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystemes,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz / Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

- hoher Bedeutung des Wasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie
- Waldgebiete mit besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen

Eine Überlagerung mit Vorbehaltsausweisungen Landwirtschaftliche Bodennutzung wurde dann vorgenommen, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Kulturlandschaftserhalt bzw. die Kulturlandschaftsentwicklung erzeugt werden können. Dies betrifft insbesondere die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete.“

Beurteilung

Für die Standortfindung kommen Vorbehaltsgebiete in Betracht, bei denen ein Abweichen als zulässig eingestuft wird, da die PV-FFA keine ersichtlichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet hat. Dies ist entsprechend darzulegen.

Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (G 4-8)

In der Begründung zum Grundsatz ist im Regionalplan zu entnehmen, dass „die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunaler Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt wurden. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ₂₀₀) überschwemmt werden könnten. Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen nur beschränkte bzw. keine Wirkung. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist.“

Beurteilung

Die vergangenen Jahre wurden durch den Klimawandel geprägt, was sich in trockenen, heißen Sommern und Starkniederschlagsereignissen / Überschwemmungen gezeigt hat. Sollte es zu extremen Hochwassern kommen (HQ₂₀₀) sollten Retentionsflächen bereitgehalten werden, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, um dem

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Gewässer die beste Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Gewässerbettes auszubreiten, um einen größeren Schaden in den besiedelten Bereichen abwenden zu können.

Dies bedeutet, dass Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz als Standort für PV-FFA in Betracht gezogen werden, wenn die baulichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden (Einzelfallprüfung).

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4-14)

Nach Darlegung im RP-OT unterstützen und ergänzen diese Gebiete die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung im Interesse der Sicherung eines qualitativen und quantitativen Flächenpotenzials für die landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung können sich gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung von Teilräumen unerlässlich sind und dadurch Synergieeffekte insbesondere für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft erzeugt werden sollen.

Beurteilung

Durch den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen 2015 kann nicht entnommen werden, dass es sich um schlechtere Böden für die landwirtschaftliche Nutzung handelt. Die Flächen stellen eine Unterstützung bzw. Ergänzung zu den Vorranggebieten dar. Um die Wertigkeit eines Bodens zu beurteilen wird der Bodenfunktionserfüllungsgrad herangezogen. Falls der Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad als sehr gering oder gering eingestuft wird, wird die Fläche hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftlichen Bodennutzung als geeignet angesehen. Flächen, die bisher nicht bewertet wurden, sind in einer Einzelfallprüfung zu prüfen. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Bewertung hinsichtlich des Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad zu erfolgen hat.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (G 4-16)

Vorbehaltsgebiete Waldmehrung tragen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung bei. Sie werden als Ergänzung der Vorranggebiete Waldmehrung eingestuft.

Der Regionalplan führt hierzu aus: „Diese potenziellen Waldmehrungsgebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und raumordnerisch abgewogen. Sie sollen unter Berücksichtigung anderer fachlicher Belange die Vorranggebiete Waldmehrung ergänzen.“

Beurteilung

Der Begründung zum Grundsatz ist zu entnehmen, dass eine Abwägung hinsichtlich der Planungs- und Entwicklungsabsichten, den Fachplanungen gegenübergestellt und abgewogen wurden. Sie dienen als Ergänzung zu den Vorranggebieten Waldmehrung. Eine konkurrierende Nutzung mit PV-FFA bedarf auch hier einer Einzelfallentscheidung.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (G 4-20)

Der Begründung zum Grundsatz ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

„Vorbehaltsgebiete Rohstoffe gewährleisten die mittel- bis langfristige Rohstoffgewinnung und -sicherung. Ihre Ausweisung ermöglicht langfristig eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung, andere Planungen und Maßnahmen können rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Sie dienen auch der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung von Rohstoffpotenzialen, dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der Freihaltung vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z.B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung).“

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Es hat in diesen Gebieten noch keine abschließende Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und den Belangen der Rohstoffsicherung bzw. -gewinnung stattgefunden.

Beurteilung

Es bedarf einer Einzelfallprüfung, ob eine Errichtung einer PV-FFA möglich ist.

Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung (G 4-23)

„Dem Altenburger Land als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben soll bei Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vorzug eingeräumt werden. Das Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenland als touristisch geprägter Teilraum des Altenburger Landes kann wegen seiner naturräumlichen und infrastrukturellen Ausstattung sowie der länderübergreifenden touristischen Verflechtungen zukünftig enorme touristische Bedeutung erlangen und sich als etabliertes Reiseziel entwickeln (RP-OT, Begründung zu G 4-23). Weiterhin wird ausgeführt: Das Gebiet ist deshalb besonders geeignet, „im Zusammenhang mit infrastrukturell geprägter raum-, umwelt- und sozialverträglicher Freizeitgestaltung als touristisches Wirtschaftspotenzial erhalten, weiterentwickelt und gefördert zu werden, da in ihnen die höchsten Effekte zur Stärkung der touristischen Wirtschaftskraft zu erwarten sind. Da sich innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung auch wertvolle Landschaften mit ihrem spezifischen Artenreichtum befinden, muss bei der Entwicklung der Tourismuswirtschaft auch den naturschutzfachlichen Belangen Beachtung geschenkt werden“ (RP-OT, Begründung zu G 4-23).

Beurteilung

Eine Errichtung einer PV-FFA ist möglich, wenn diese vereinbar mit der Freizeitgestaltung ist (Einzelfallprüfung).

Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial (G 4-6 Genehmigungsvorlage)

Der Grundsatz besagt: „In den folgenden [...] Vorbehaltsgebieten Freiraumpotenzial sollen der freiraumstrukturellen Sanierung und Aufwertung im Allgemeinen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vorgriff auf Beeinträchtigungen im Besonderen bei

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“

In der Begründung zum Grundsatz ist zu entnehmen, dass „die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial im Wesentlichen die bisher im Regionalplan Ostthüringen 2012 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung“ beinhaltet. „In Kombination der Waldmehrung im eigentlichen Sinn mit weiteren geeigneten Maßnahmen der Freiraumaufwertung kann eine bessere Vernetzung von Wald- und Offenlandbereichen, die Verbesserung der Biotopstruktur und des Biotopverbundes sowie eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.“

Beurteilung

Aufgrund dessen ist die Beurteilung des Vorbehaltsgebietes gleichzusetzen mit der Beurteilung des Vorbehaltsgebietes Waldmehrung. Dies bedeutet, dass eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist.

Vorranggebiet Rohstoffe

Bei dem Vorranggebiet gibt es zwei unterschiedliche Möglichkeiten, um PV-FFA zu errichten:

- PV-FFA könnten auf den abgebauten und verfüllten Rohstoffflächen errichtet werden, wenn diese nicht dem Abschlussbetriebsplan entgegenstehen und durch das zuständige Bergamt eine Bestätigung für die PV-FFA-Errichtung vorliegt.
- Es liegt eine bergrechtliche Genehmigung vor, dass auf den bergrechtlichen Tagebauflächen, nach der Verfüllung eine Zwischennutzung des Standortes, im Bergrecht als PV-FFA nach Städtebaurecht erfolgen kann. Es wird hierzu ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher auflösend bedingt eine Photovoltaiknutzung bis zur Entlassung aus dem Bergrecht aufweist. Mit der Entlassung aus dem Bergrecht ist die Fläche entsprechend dem Abschlussbetriebsplan herzurichten.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Vorranggebiet Windenergie

Ein Vorranggebiet Windenergie kann sich für eine PV-FFA eignen, wenn das Vorranggebiet mit Windenergieanlagen ausgelastet ist, so dass keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Die PV-FFA können ggf. auf die Infrastruktur der Windenergieanlagen zurückgreifen, so dass ein Synergieeffekt entsteht. Es wird empfohlen, jedoch nur solche Flächen in Betracht zu ziehen, deren Flächenzuschnitt einer effizienten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenstehen (= ungünstige Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen). Die Beurteilung des Gesamt-Bodenerfüllungsgrades ist zu berücksichtigen. Weiterhin darf durch die Errichtung der PV-FFA die vorrangige Nutzung (Windenergie) nicht eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere für ein mögliches Repowering von Windenergieanlagen.

6.4.2 Abwägungskriterien des Bodenschutzes

Böden mit einem mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad.

6.4.3 Naturschutzfachliche Abwägungskriterien

Auf den nachfolgenden Flächen sind PV-FFA nicht unbedingt auszuschließen, jedoch bedarf es hier einer Einzelfallentscheidung:

- Landschaftsschutzgebiete
- Dichtezentren Rot- und Schwarzmilan

6.4.4 Abwägungskriterien des Gewässerschutzes

Innerhalb der Flächen, welche in der Trinkwasserschutzzone II liegen, sind PV-FFA nicht generell auszuschließen, jedoch bedarf es hier einer Einzelfallentscheidung.

Bei der Errichtung von PV-FFA (Floating-PV) auf künstlich angelegten Gewässern unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

6.4.5 Abwägungskriterien des Denkmalschutzes

Denkmalschutzrechtliche Einzelfallprüfung; zum Ausschluss einer Gefährdung von Bodendenkmalen sowie zur Wahrung des Umgebungsschutzes bei Kulturdenkmalen mit herausragenden Geschichts- oder Kunstwert und anerkannten UNESCO-Welterbestätten bzw. -Antragsstätten.

6.4.6 Städtebauliche Kriterien / Kriterien der Gemeinde

Bei den städtebaulichen Kriterien handelt es sich um keinen abgeschlossenen Kriterienkatalog. Die Kommune kann diesen eigenverantwortlich erweitern, aufstellen und festlegen. Die städtebaulichen Kriterien werden auch als Kriterien der Gemeinde gewertet.

Bei der Auswahl der Flächen sind öffentliche Belange wie technische Vorbelastung, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, Tourismus und Erholung usw. zu betrachten.

Der nachfolgende Kriterienkatalog für den Städtebau ist nicht abschließend und kann sowohl positive als auch negative Kriterien für einen PV-FFA-Standort enthalten.

Als Kriterien können in Betracht kommen:

- Mindestabstände und oder Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen (z.B. 50 m zu schutzbedürftigen Siedlungsbereichen)
- Gute wirtschaftliche Anbindung an das öffentliche Stromnetz
- Festlegung von Mindest- und / oder Maximalflächen je PV-FFA
- Vermeidung von Zersiedelung
- Vermeidung der Verunstaltung des Landschaftsbildes
- Ortsbild
- bauliche Vorprägung des Standortes

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

6.5. Kriterien zur Standortfindung von PV-FFA

Kriterium	G	A	AW
Bereits versiegelte Flächen	x		
Flächen in Anbindung an Gewerbe- oder / Industriegebieten	x		
Konversions- und Brachflächen	x		
Erosionsflächen	x		
Altlastenflächen	x		
Lärmschutzeinrichtungen entlang der Infrastruktur	x		
Ehemalige Müll- und Erddeponien	x		
Flächen entlang von Bundesautobahnen und des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen	x		
Vorbelastete Flächen / Gebiete mit eingeschränktem Freiraumpotenzial (aufgrund vorhandener Infrastruktur)	x		
Trinkwasserschutzzone III	x		
Parkplatzflächen	x		
Nähe zum Einspeisepunkt	x		
Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung		x	
Vorranggebiet Waldmehrung		x	
Vorranggebiet Freiraumsicherung		x	
Vorranggebiet Hochwasserschutz		x	
Fließgewässer und stehende natürliche Gewässer		x	
Naturschutzgebiete		x	
Flächenhafte Naturdenkmale		x	
Geschützte Biotop		x	
Natura 2000-Gebiete		x	
Bestehende Wohnbauflächen		x	
Überschwemmungsgebiete		x	
Trinkwasserschutzzone I		x	
Innerhalb des Gewässerrandstreifens		x	
Wald und Waldabstand		x	
Kompensationsflächen		x	

**Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
im Landkreis Altenburger Land
(Kriterienkatalog „Altenburger Land“)**

Ökokonto		x	
Bodendenkmal		x	
Böden mit Archivfunktion		x	
Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad ab der Bewertungsstufe „hoch“		x	
Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung			x
Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz			x
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung			x
Vorbehaltsgebiet Waldmehrung			x
Vorbehaltsgebiet Rohstoffe			x
Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung			x
Vorbehaltsgebiet Freiraumpotenzial			x
Vorranggebiet Rohstoffe			x
Vorranggebiet Windenergie			x
Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad mit der Bewertungsstufe „mittel“			x
Landschaftsschutzgebiete			x
Dichtezentren Rot- und Schwarzmilan			x
Trinkwasserschutzzone II			x
Künstliche Gewässer			x
Kulturdenkmal			x

G = Gunstkriterium | A = Ausschlusskriterium | AW = Abwägungskriterium

7 Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren.

Aus diesem Grund sollten folgende Planungsempfehlungen bei der Errichtung der PV-FFA Berücksichtigung finden⁸:

1. **Kompakte Anordnung:** Soweit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegensteht, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein. Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsur-Wirkungen für den freien Landschaftsraum sollten vermieden werden.
2. **Landschaftsbild:** Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z.B. Knicks, Feldhecke o.ä.), sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete). Diese Bereiche können bei entsprechender Ausgestaltung als Kompensationsmaßnahme für den Naturhaushalt anerkannt werden.
3. **Artenvielfalt:** Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitat-Strukturen herzustellen bzw. zu belassen (z.B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen – je nach Standorteigenschaften).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse gemäß § 15 BNatSchG sollten Projektträgerinnen bzw. Projektträger folgende naturschutzfachlich relevanten Planungsparameter bei Planung, Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen beachten:

4. **Nutzung und Unterhaltung:** Die Grundflächen innerhalb von Solar-Freiflächenanlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt

⁸ Punkt 1 bis 5 aus: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

werden. Denkbar ist z.B. extensive Tierhaltung (Schafe) und die Ansaat standorttypischer Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft.

5. **Zerschneidungswirkung:** Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 10 cm liegen.
6. **Jagd:** Bei großflächigen Anlagen sind Korridore (Breite 40 - 60 Meter) für Großsäuger und Schalenwild zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Verbundachsen und im Bereich natürlicher Wildwechsel sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten. Dabei sind mögliche Fallenwirkungen (z.B. durch Wildschutzzäune an Bundesautobahnen) zu vermeiden. Zu- und Ableitungskorridore sind von Bebauung, Einzäunung u.ä. freizuhalten; gegebenenfalls sind Wildäsungsflächen, Wildschutzstreifen oder andere geeignete Ausgleichsflächen (Flächen mit erhöhter Attraktivität für Großsäuger und Schalenwild) erforderlich. Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Kriterien aus jagd (-recht-)licher Sicht:

- Bei großflächigen Anlagen ist eine Behinderung oder das Abschneiden natürlicher Wildwechsel zu vermeiden, z.B. mittels wilddurchlässiger Einfriedung oder das Anlegen von Wildkorridoren zwischen Anlagenteilen (Segmentierung von Anlagen).
- Durch eine PV-FFA darf die Jagdausübung auf deren umgebenden Flächen nicht gänzlich verhindert werden und ist so gering als möglich einzuschränken.

Hinweis

Grundsätzlich sind PV-FFA (sofern deren Fläche Bestandteil eines Jagdbezirks ist) nicht per se oder auf Grund ihrer Einfriedung befriedete Bezirke im Sinne des Jagdrechts. Somit ist auch eine (eingefriedete) PV-Anlage zunächst weiterhin bejagbare Fläche und ein Jagdausübungsberechtigter hat grundsätzlich auch innerhalb einer PV-Anlage das Recht zur Jagdausübung.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

Die untere Jagdbehörde kann (auf Antrag oder ex officio) Flächen, welche gegen das Ein- / Auswechselln von Wild (außer Federwild, Wildkaninchen und Raubwild) und unbefugten Zutritt dauerhaft abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind, für befriedet erklären. Ist eine Fläche für befriedet erklärt, ruht auf dieser die Jagd. Das hat zur Folge, dass auch eine Bejagung im Bedarfsfall oder im Einzelfall (z.B. Entnahme eingeschlossenen oder durch die Einfriedung gebrochenen Wildes) nicht zulässig ist. Zudem besteht auf Flächen, welche für befriedet erklärt sind, kein Wildschadenersatz.

Den Bau einer PV-FFA kann zu wesentlichen Veränderungen, wie zu Ab- und Angliederungen von Flächen bestehender Jagdbezirke, ggf. zum Untergang eines Jagdbezirkes bzw. dessen vollständige Angliederung zum Nachbarjagdbezirk führen.

Außerdem kann die Minderung oder der vollständige Verlust des Jagdwertes oder die wesentliche Einschränkung der Jagdausübung zu Ersatzansprüchen der Jagdausübungsberechtigten, der Jagdgenossenschaft oder der einzelnen Grundeigentümer führen.

Die Planung einer PV-FFA sollte deshalb immer in Absprache mit der örtlichen Jagdgenossenschaft geschehen.

7. **Bodenschutz:** Grundlagen für den Bodenschutz sind das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Thüringer Bodenschutzgesetz sowie die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO; Stand: 28.02.2023).

Für den Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad ist als Grundlage der Kartendienst des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Adresse: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>; M242-Gesamtbewertung [Raum- und Regionalplanung]) anzuwenden. Hierzu wird auf die Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie „Zur Bodenfunktionsbewertung für die Raumplanung in Thüringen“ des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz verwiesen.

Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (Kriterienkatalog „Altenburger Land“)

„Aufgrund der Allgemeingültigkeit der beschriebenen Anforderungen wird innerhalb der Arbeitshilfe an den entsprechenden Stellen auf diese verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden. Bei allen Arbeiten in Zusammenhang mit Bau, Rückbau und Betriebsphase von FFA gilt die im BBodSchG verankerte Vorsorgepflicht. Insbesondere bestehen folgende Grundsätze:

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
- Schutz vor Zerstörung der Horizontabfolge des gewachsenen Bodens
- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
- Schutz des Bodens vor Erosion.

Die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz resultieren aus den Vorgaben einschlägiger Normen (DIN 19639 2019, DIN 18915 2018, DIN 19731 2023) und weiterführender Literatur (BVB 2013, Meyer & Wienigk 2016) sowie internen Dokumentationen verschiedener Bodenschutzprojekte (Schnittstelle Boden 2022).“⁹

⁹ LABO, Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie (02/2023)